

# RS OGH 2000/12/28 7RA379/00g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.12.2000

## Norm

ASGG §2

ZPO §41

ZPO §50

## Rechtssatz

Eine Klage, womit ein bestimmter Betrag deswegen geltend gemacht wird, weil der beklagte Arbeitnehmer von der Arbeit ferngeblieben ist und es sich eine Überzahlung ergibt, handelt es sich um eine Schadenersatzklage, die nach TP 3a zu honorieren ist. Anders als bei der Drittschuldnerin gründet sich eine derartige Klage auf einen anderen Rechtsgrund als den Arbeitsvertrag.

## Entscheidungstexte

- 7 RA 379/00g  
Entscheidungstext OLG Wien 28.12.2000 7 RA 379/00g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2000:RW0000562

## Im RIS seit

03.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)